

VORARLBERGER JAGD

DAS MAGAZIN DER VORARLBERGER JÄGERSCHAFT



Gamswild-Freihaltungen
Rechtskonform?

Monitoring
no data - no hunting

Einladung
Generalversammlung 2025



GAMSWILD: UNIONSRECHTLICHE RAHMENBEDINGUNGEN

für Abschuss und Freihaltung

Autor: Walter Obwexer

I. Einführung

Mit Urteil von Anfang September 2024 hatte der VwGH – unter Berufung auf ein wenige Wochen zuvor verkündetes Urteil des EuGH – die Rechtmäßigkeit eines Zwangsabschlusses von Gamswild beurteilt und entschieden, dass zunächst geklärt werden muss, ob auf der Grundlage der Ergebnisse der Überwachung nach Art 11 FFH-Richtlinie sich die betroffene Tierart in einem günstigen Erhaltungszustand iSd Art 1 lit i der Richtlinie befindet. Ist dies nicht der Fall, so steht Art 14 FFH-RL einer Bejagung und damit auch der Anordnung eines Zwangsabschlusses entgegen, wenn und soweit dies mit der Aufrechterhaltung (oder Wiederherstellung) eines günstigen Erhaltungszustands sonst nicht vereinbar wäre. Davon kann lediglich unter den Voraussetzungen des Art 16 FFH-Richtlinie abgewichen werden. Besteht hingegen ein günstiger Erhaltungszustand, so können auf der Grundlage von Art 14 FFH-Richtlinie begleitend zur (nicht grundsätzlich unzulässigen) Anordnung eines Zwangsabschlusses Maßnahmen iSd Art 14 Abs 2 FFH-RL erforderlich sein, um den günstigen Erhaltungszustand aufrechtzuerhalten. Auch davon kann unter den Voraussetzungen des Art 16 FFH-RL punktuell abgewichen werden.

Nach dem Wortlaut von Art 14 Abs 1 FFH-RL („für erforderlich halten“) verfügen die Mitgliedstaaten über einen Beurteilungsspielraum, sodass erst bei dessen Überschreitung eine Verletzung des Unionsumweltrechtes vorliegt. Im Unterschied zum strengen Schutzsystem des Art 12 FFH-RL (für die in Anhang IV lit a FFH-RL genannten Tierarten), in welchem alle absichtlichen Formen des Fangs oder der Tötung von aus der Natur entnommenen Exemplaren dieser Arten zu verbieten sind, ist somit im Anwendungsbereich des Art 14 FFH-RL (also bei Tieren, die in Anhang V FFH-RL angeführt sind) nicht jede Tötung von vornherein nur unter den Voraussetzungen des Art 16 FFH-RL zulässig.

In Bezug auf Art 14 FFH-RL kann eine Verletzung darin liegen, dass der Erhaltungszustand der betreffenden Tierart nicht ermittelt wurde, dass trotz eines ungünstigen Erhaltungszustands (und Nichtvorliegens der Voraussetzungen des Art 16 FFH-RL) die erforderliche Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustands der Anordnung eines Zwangsabschlusses entgegensteht oder schließlich, dass bei Vorliegen eines günstigen Erhaltungszustands unzureichende oder überschüssige Maßnahmen im Sinne des Art 14 Abs 2 FFH-RL zur Aufrechterhaltung desselben getroffen wurden.

Gestützt auf dieses Urteil des VwGH hob das LVwG Vorarlberg Ende Dezember 2024 mit Beschlüssen mehrere Bescheide der BH Bludenz betreffend die Anordnung der Freihaltung bestimmter Gebiete gem § 41 Abs 4 VbgJagdG auf und verwies die Angelegenheit (hinsichtlich der Freihaltung von Gamswild) zur Erlassung eines neuen Bescheides an die Behörde zurück. Begründet wurde dies damit, dass im behördlichen Verfahren nicht ermittelt wurde, ob ein günstiger oder ungünstiger Erhaltungszustand der Gamswildbestände vorliegt, welche Auswirkungen die Freihaltung auf die noch verbleibenden Gamswildbestände hat bzw ob durch die Freihaltung ein allenfalls günstiger Erhaltungszustand beeinträchtigt oder ein allenfalls ungünstiger Erhaltungszustand verschlechtert wird und ob bzw in welchem Ausmaß das Gamswild für die Wildschäden verantwortlich ist.

Ausgehend von dieser Rechtsprechung wird nachstehend überblicksmäßig dargestellt, welche Vorgaben das einschlägige Unionsrecht, konkret die FFH-RL, für geschützte Tierarten normiert (II.), ob die einschlägigen Bestimmungen in § 41 VbgJagdG mit diesen Vorgaben vereinbar sind (III.) und welche Auswirkungen die unionsrechtlichen Vorgaben auf die einschlägigen Bestimmungen im Jagdgesetz haben (IV.). Darauf aufbauend werden in der Folge einige ausgewählte Fragen, die sich nach den Beschlüssen des LVwG stellen, beantwortet (V.) Zusammenfassende Schlussbetrachtungen mit einem Ausblick schließen die Ausführungen ab (VI.).

II. Unionsrechtliche Vorgaben aus der FFH-Richtlinie

Die – in Erfüllung der Berner Konvention erlassene – FFH-Richtlinie unterscheidet zwischen streng geschützten und geschützten Tierarten. Für beide Schutzregimen ist eine Ausnahmeregelung vorgesehen.

1. Streng geschützte Tierarten

Nach Art 12 Abs 1 FFH-RL haben die Mitgliedstaaten die notwendigen Maßnahmen zu treffen, um ein strenges Schutzsystem für die in Anhang IV FFH-RL genannten Tierarten in deren natürlichen Verbreitungsgebieten einzuführen, das alle absichtlichen Formen des Fangs oder der Tötung von aus der Natur entnommenen Exemplaren dieser Arten und jede Beschädigung oder Vernichtung der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten verbietet.

Um dieser Verpflichtung nachzukommen, müssen die Mitgliedstaaten nicht nur einen vollständigen gesetzlichen Rahmen schaffen, sondern auch konkrete besondere Schutzmaßnahmen durchführen. Desgleichen setzt das strenge Schutzsystem den Erlass kohärenter und koordinierter vorbeugender Maßnahmen voraus. Ein solches Schutzsystem muss instande sein, tatsächlich absichtliche Formen des Fangs oder der Tötung von aus der Natur entnommenen Exemplaren und die Beschädigung oder Vernichtung der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der in Anhang IV FFH-RL genannten Tierarten zu verhindern.

2. Geschützte Tierarten

Gemäß Art 14 FFH-RL können die in Anhang V der Richtlinie aufgeführten Tierarten Gegenstand von Verwaltungsmaßnahmen sein, die ihre Entnahme aus der Natur und ihre Nutzung zum Gegenstand haben.

Diese Bestimmung ist nach der Rechtsprechung des EuGH so zu verstehen, „dass die Mitgliedstaaten über einen gewissen Beurteilungsspielraum verfügen, um festzustellen, ob es notwendig ist, Maßnahmen in Anwendung dieser Bestimmung zu erlassen, die geeignet sind, die Nutzung der in Anhang V (FFH-RL) verzeichneten Arten zu begrenzen“. Zum einen können diese Maßnahmen zwar auch waidmännische Regeln umfassen, doch muss mit diesen die Entnahme der betreffenden Arten eingeschränkt werden; eine Ausweitung der Entnahme ist davon nicht umfasst. Zum anderen ist der Beurteilungsspielraum durch die Pflicht begrenzt, darauf zu achten, dass die Entnahme der Exemplare einer Art aus der Natur und die Nutzung dieser Exemplare mit der Erhaltung dieser Art in einem günstigen Erhaltungszustand vereinbar sind. Demnach ist der Schutz in Art 14 Abs 1 FFH-RL dahin auszulegen, „dass die Jagd begrenzt oder eingeschränkt werden darf, wenn dies erforderlich ist, um die betreffende Art in einem günstigen Erhaltungszustand zu erhalten oder diesen wiederherzustellen“.

Des Weiteren darf eine Art nur jagdlich genutzt und bejagt werden, wenn eine wirksame Überwachung ihres Erhaltungszustands sichergestellt ist. Die Überwachung ist nämlich wesentlich, um die Einhaltung der in Art 14 FFH-RL vorgesehenen Voraussetzungen zu gewährleisten und zu ermitteln, ob es notwendig ist, Maßnahmen zu erlassen, die die Vereinbarkeit der Nutzung einer Art mit der Erhaltung eines günstigen Erhaltungszustands sicherstellen, und stellt für sich genommen eine der Maßnahmen dar, die erforderlich sind, um die Erhaltung dieser Art zu gewährleisten.

Da der Erhaltungszustand einer geschützten Art „aufgrund der Überwachung“ gemäß Art 11 FFH-RL zu bewerten ist, müssen die Mitgliedstaaten, wenn sie in Anwendung von Art 14 Abs 1 FFH-RL Entscheidungen treffen, mit denen die Jagd dieser Art erlaubt wird, „diese Entscheidungen begründen und die Überwachungsdaten bereitstellen, auf die diese Entscheidungen gestützt werden“. Dabei sind nicht nur die Daten über die Populationen der betreffenden Art, die Gegenstand der fraglichen Nutzungsmaßnahme ist, zu berücksichtigen, sondern auch die Auswirkung dieser Maßnahme auf den Erhaltungszustand dieser Art in einem größeren Rahmen auf der Ebene der biogeografischen Region oder, soweit möglich, grenzüberschreitend. Die Bewertungen müssen aufgrund der neuesten wissenschaftlichen Daten, die dank der Überwachung gemäß Art 11 FFH-RL erlangt wurden, sowie nicht nur auf lokaler Ebene, sondern auch auf Ebene der biogeografischen Region oder sogar grenzüberschreitend durchgeführt werden.

Wenn sich eine Tierart in einem ungünstigen Erhaltungszustand befindet, müssen die zuständigen Behörden Maßnahmen iSv Art 14 FFH-RL ergreifen, um den Erhaltungszustand der Art so weit zu verbessern, dass deren Populationen in Zukunft dauerhaft einen günstigen Erhaltungszustand erreichen. Die Beschränkung oder das Verbot der Jagd kann eine derartige Maßnahme darstellen.

3. Ausnahmeregelung

Art 16 FFH-RL sieht eine Ausnahmeregelung vor, die es erlaubt, sowohl vom strengen Schutz in Art 12 als auch vom Schutz in Art 14 der Richtlinie abzuweichen. Diese Ausnahmeregelung ist nach ständiger Rechtsprechung des EuGH restriktiv auszulegen. Dabei sind drei kumulative Voraussetzungen zu beachten.

Erstens dürfen die nach Art 16 Abs 1 FFH-RL genehmigten Ausnahmen insgesamt keine Wirkungen entfalten, die den mit der Richtlinie verfolgten Zielen zuwiderlaufen. Diese Ziele werden ausdrücklich benannt, nämlich der Schutz der wildlebenden Tiere und Pflanzen und die Erhaltung der natürlichen Lebensräume (lit a), die Verhütung ernster Schäden (lit b), die Volksgesundheit und die öffentliche Sicherheit sowie das überwiegende öffentliche Interesse (lit c), Forschung und Unterricht, Bestandsauffüllung und Wiederansiedlung (lit d). Lediglich bei der letzten Ausnahme (lit e) fehlen konkrete Ziele, doch muss diese zusätzliche Bedingungen erfüllen und kann nicht als allgemeine Rechtsgrundlage für die Genehmigung von Ausnahmen vom strengen Schutz in Art 12 Abs 1 FFH-RL dienen.

Zweitens darf eine Ausnahme nach Art 16 Abs 1 FFH-RL nicht genehmigt werden, wenn das mit dieser Ausnahme verfolgte Ziel durch eine anderweitige zufriedenstellende Lösung im Sinne dieser Vorschrift erreicht werden kann. Eine Ausnahme ist somit nur zulässig, wenn es an einer anderweitigen Maßnahme fehlt, mit der das verfolgte Ziel in zufriedenstellender Weise erreicht werden kann und die in der Richtlinie vorgesehenen Verbote beachtet werden.

Drittens müssen die Populationen der betroffenen Art in ihrem natürlichen Verbreitungsgebiet trotz der Ausnahmeregelung ohne Beeinträchtigung in einem günstigen Erhaltungszustand verweilen. Dies ist nach ständiger Rechtsprechung eine unabdingbare Voraussetzung für die Zulassung der in Art 16 Abs 1 FFH-RL vorgesehenen Ausnahmen. Allerdings sind nach dieser Rechtsprechung solche Ausnahmen nur dann weiterhin zulässig, wenn hinreichend nachgewiesen ist, dass sie nicht geeignet sind, den ungünstigen Erhaltungszustand der betroffenen Populationen zu verschlechtern oder die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustands zu behindern. Begründet wird dies vom Gerichtshof damit, dass nicht ausgeschlossen werden kann, dass sich die Tötung einer begrenzten Zahl von Individuen auf das in Art 16 Abs 1 FFH-RL genannte Ziel der Bewahrung eines günstigen Erhaltungszustands der Wolfspopulation innerhalb ihres natürlichen Verbreitungsgebiets nicht auswirkt. Eine Ausnahme wäre in einem solchen Fall daher für die betreffende Art neutral.

Insgesamt ist die Ausnahmeregelung in Art 16 FFH-RL nach ständiger Rechtsprechung des EuGH so auszulegen und anzuwenden, „dass die Erhaltung der Populationsdynamik und -stabilität der betreffenden Art langfristig sichergestellt ist“.

4. Günstiger Erhaltungszustand, natürlicher Lebensraum und natürliches Verbreitungsgebiet

Der Erhaltungszustand einer Art bezeichnet die „Gesamtheit der Einflüsse, die sich langfristig auf die Verbreitung und die Größe der Art auswirken können“ (Art 1 lit i FFH-RL). Dabei wird der Erhaltungszustand einer Art als „günstig“ betrachtet, wenn erstens aufgrund der Daten über die Populationsdynamik der Art anzunehmen ist, dass diese ein lebensfähiges Element des natürlichen Lebensraums, dem sie angehört, bildet und langfristig weiterhin bilden wird. Zweitens soll das natürliche Verbreitungsgebiet dieser Art weder abnehmen noch in absehbarer Zeit vermutlich abnehmen. Drittens muss gegenwärtig und wahrscheinlich auch künftig ein genügend großer Lebensraum vorhanden sein, um langfristig ein Überleben der Populationen dieser Art zu sichern (Art 1 lit i FFH-RL).

Als natürlicher Lebensraum (Art 1 lit b FFH-RL) gelten durch geographische, abiotische und biotische Merkmale gekennzeichnete völlig natürliche oder naturnahe terrestrische oder aquatische Gebiete. Im Unterschied dazu umfasst das „natürliche Verbreitungsgebiet“ mehr als den geografischen Raum, der die für das Leben und die Fortpflanzung einer Art ausschlaggebenden physischen und biologischen Elemente aufweist. Dieses Gebiet entspricht dem geographischen Raum, in dem sich die betreffende Tierart im Rahmen ihres natürlichen Verhaltens aufhält bzw. ausbreitet. Dem folgend kann der räumliche Anwendungsbereich des Schutzes auch Gebiete außerhalb der Schutzgebiete und insbesondere auch menschliche Siedlungsgebiete umfassen.

In ihrem natürlichen Verbreitungsgebiet müssen die Populationen der betroffenen Art ohne Beeinträchtigung in einem günstigen Erhaltungszustand verweilen. Dabei obliegt es den zuständigen nationalen Behörden nachzuweisen, dass dies „insbesondere unter Berücksichtigung der besten einschlägigen wissenschaftlichen und technischen Erkenntnisse sowie der Umstände des jeweiligen konkreten Falls zutrifft“.

5. Gamswild als geschützte Tierart

Das Gamswild (*Rupicapra rupicapra*) gehört gemäß Art 14 iVm Anhang V FFH-RL zu den geschützten Tierarten.

Dem folgend ist eine Entnahme aus der Natur grundsätzlich nur erlaubt, wenn

- eine Überwachung nach Art 11 FFH-RL vorliegt;
- ein „günstiger Erhaltungszustand“ gegeben ist und trotz Entnahme aufrechterhalten werden kann sowie
- die Überwachung des Erhaltungszustands fortgesetzt wird.

Bei der Überwachung des Erhaltungszustands gemäß Art 11 FFH-RL verfügen die Mitgliedstaaten über einen Ermessensspielraum. Gebunden sind sie an die Definition von „Erhaltungszustand“ und an die Vorgaben, wann dieser als „günstig“ angesehen werden kann. Zusätzlich müssen prioritäre natürliche Lebensraumtypen und prioritäre Arten besonders berücksichtigt werden (Art 11 FFH-RL).

Diese Vorgaben wurden vom EuGH in der jüngsten Vergangenheit auch für die Entnahme (bloß) geschützter Tierarten weit ausgelegt. Demnach unterliegen geschützte Tierarten einem allgemeinen Schutzsystem. Die Jagd kann bzw. muss eingeschränkt werden, wenn dies erforderlich ist, um einen günstigen Erhaltungszustand zu erhalten oder wiederher-

zustellen. Eine geschützte Art darf nicht jagdlich genutzt und bejagt werden, wenn eine wirksame Überwachung ihres Erhaltungszustands nicht sichergestellt ist. Die Mitgliedstaaten müssen Entscheidungen, mit denen die Jagd erlaubt wird, begründen und Überwachungsdaten bereitstellen. Zu berücksichtigen sind die Daten über die Populationen der betreffenden Art sowie die Auswirkungen der Maßnahme auf den Erhaltungszustand dieser Art in einem größeren Rahmen auf der Ebene der biogeographischen Region oder, soweit möglich, grenzüberschreitend. Die Bewertung des Erhaltungszustands ist auf der Grundlage der neuesten wissenschaftlichen Daten aus der Überwachung durchzuführen und muss nicht nur die lokale Ebene, sondern auch die Ebene der biogeographischen Region umfassen oder sogar grenzüberschreitend durchgeführt werden. Wird ein ungünstiger Erhaltungszustand festgestellt, kann das Verbot der Jagd eine Maßnahme darstellen, die für die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustands der Art erforderlich ist.

III. Vorarlberger Jagdgesetz: Abschussauftrag und Freihaltung

Das Vorarlberger Jagdgesetz beinhaltet eine eigene Regelung für den Abschuss von Schadwild (§ 41 VbgJagdG). Demnach ist schälendes Wild ungeachtet der Schonzeit und des Abschussplans unverzüglich abzuschießen (§ 41 Abs 1 VbgJagdG). Zur Verhütung von Schäden durch das Wild hat die Behörde ungeachtet der Schonzeit und des Abschussplans entweder Abschussaufträge zu erteilen oder die Freihaltung eines Gebiets von Wild anzuordnen (§ 41 Abs 2 VbgJagdG).

Ein Abschussauftrag (§ 41 Abs 3 VbgJagdG) ist zu erteilen, wenn durch einen überhöhten Wildbestand in einem bestimmten Gebiet untragbare Schäden, insbesondere waldgefährdende Wildschäden, drohen. Der Abschussauftrag hat auf die notwendige Anzahl von Tieren zu lauten und eine angemessene Frist für den Abschuss zu enthalten.

Die Freihaltung (§ 41 Abs 4 VbgJagdG) ist anzuordnen, wenn forstlicher Bewuchs mit wichtiger Schutzfunktion durch das Wild in seinem Bestand gefährdet wird. Die Anordnung hat zur Folge, dass jedes Stück des betreffenden Wildes, welches sich im festgesetzten Gebiet einstellt, sofort zu erlegen ist.

Die gegenständliche Schadwildregelung gilt nicht für streng geschützte Tierarten gemäß Art 12 FFH-RL. Sie gilt weiters nicht für geschützte Tierarten gemäß Art 14 FFH-RL, wenn der Abschuss entgegen der Schonzeit erfolgen soll. Davon ist aber Gamswild ausgenommen (§ 41 Abs 7 Vbg JagdG).

IV. Auswirkungen des Unionsrechts auf das Vorarlberger Jagdgesetz

Die Schadwildregelung des Vorarlberger Jagdgesetzes, insbesondere der Abschussauftrag gemäß § 41 Abs 3 VbgJagdG und die Freihaltung gemäß § 41 Abs 4 VbgJagdG, steht im Widerspruch zu den Vorgaben der FFH-Richtlinie. Die gegenständliche Regelung schreibt nämlich keine Überwachung des betroffenen Schadwildes vor und stellt weder auf den Erhaltungszustand der betroffenen Tierart ab noch verlangt sie, dass dieser günstig ist.

Der Widerspruch zwischen der Schadwildregelung und den Vorgaben der FFH-Richtlinie soll durch eine spezifische Ausnahmeregelung in § 41 Abs 7 VbgJagdG gelöst werden. Demnach gilt die Schadwildregelung nicht für streng geschützte Tierarten. Sie gilt auch nicht für geschützte Tierarten. Letztere sind jedoch nur ausgenommen, wenn der Abschuss entgegen der Schonzeit erfolgen soll; Gamswild ist von der Ausnahme überhaupt nicht umfasst.

Daraus folgt, dass die Ausnahmeregelung in § 41 Abs 7 VbgJagdG bei geschützten Tierarten zu wenig weit geht. Diese Tierarten können, soweit sie zum Schadwild gehören, in Übereinstimmung mit der Schonzeit bejagt werden, unabhängig davon, ob ein günstiger Erhaltungszustand besteht und aufrechterhalten werden kann. Gamswild kann zu jeder Zeit – unabhängig vom Bestehen und der Aufrechterhaltung eines günstigen Erhaltungszustands bejagt werden.

Dieser Widerspruch zu den Vorgaben der FFH-Richtlinie hat zwei Rechtsfolgen:

- Erstens wird die Schadwildregelung von den einschlägigen Bestimmungen der FFH-Richtlinie verdrängt (Anwendungsvorrang), sofern und soweit diese Bestimmungen (insb Art 14 FFH-RL) unmittelbare Wirkung entfalten.
- Zweitens ist der Vorarlberger Landesgesetzgeber unionsrechtlich verpflichtet, das Jagdgesetz durch Normen desselben Ranges dem Unionsrecht anzupassen (Rechtsbereinigungspflicht).

Am 19.2.2025 wurde eine Änderung des Jagdgesetzes vorgeschlagen. Demnach soll die Ausnahmeregelung in § 41 Abs 7 VbgJagdG dahingehend modifiziert werden, dass die Schadwildregelung für geschützte Tierarten nur gilt, soweit sie mit Art 14 FFH-RL vereinbar ist. Ist dies nicht der Fall, so sollen Abschussaufträge und Freihaltungsanordnungen nur erlassen werden dürfen, wenn sie die strengen Vorgaben der Ausnahmeregelung in § 27 Abs 4 Vbg JagdG, die wörtlich mit der Ausnahmeregelung in Art 16 FFH-RL übereinstimmt, erfüllen.

Diese Änderung des Jagdgesetzes würde die Unionsrechtskonformität der Schadwildregelung weitestgehend herstellen. Für eine vollständige Übereinstimmung mit den unionsrechtlichen Vorgaben aus der FFH-Richtlinie wäre noch eine Bestimmung erforderlich, die im Falle einer Anordnung von Abschüssen von Schadwild eine Fortsetzung der Überwachung des Erhaltungszustands explizit vorschreibt.

V. Beantwortung ausgewählter Fragen

Im Lichte der vorstehenden Ausführungen resultieren auf einige ausgewählte praxisrelevante Fragen folgende Antworten:

1. Bejagung jagdbarer Wildarten nach der FFH-Richtlinie

Nach der FFH-Richtlinie dürfen streng geschützte Tierarten nur ganz ausnahmsweise bejagt werden. Dies ist dann der Fall, wenn eine Ausnahme nach Art 16 FFH-RL vorliegt. Dafür müssen folgende drei Voraussetzungen nachgewiesen werden:

- erstens ein günstiger Erhaltungszustand,
- zweitens ein wichtiger Grund und
- drittens keine andere zufriedenstellende Lösung zur Erreichung des wichtigen Grundes.

Bei geschützten Arten ist nach der FFH-Richtlinie eine Bejagung möglich, wenn

- ein Monitoring durchgeführt wurde
- ein günstiger Erhaltungszustand gegeben ist und durch die Bejagung nicht beeinträchtigt wird und
- das Monitoring weitergeführt wird.

In beiden Fallkonstellationen ist die Entnahmeentscheidung von der Behörde mit neuesten wissenschaftlichen und technischen Erkenntnissen zu begründen.

2. Günstiger Erhaltungszustand: Voraussetzungen, Ermittlung und Ebene

Ein günstiger Erhaltungszustand einer Tierart liegt nach der FFH-Richtlinie dann vor, wenn

- aufgrund der Daten über die Populationsdynamik der Art anzunehmen ist, dass diese Art ein lebensfähiges Element des natürlichen Lebensraumes, dem sie angehört, bildet und langfristig weiterhin bilden wird,
- das natürliche Verbreitungsgebiet dieser Art weder abnimmt noch in absehbarer Zeit vermutlich abnehmen wird und
- ein genügend großer Lebensraum vorhanden ist und wahrscheinlich weiterhin vorhanden sein wird, um langfristig ein Überleben der Populationen dieser Art zu sichern.

Zu ermitteln ist der günstige Erhaltungszustand anhand neuester einschlägiger wissenschaftlicher und technischer Erkenntnisse. Auszugehen ist dabei stets von der betroffenen Tierart, die Gegenstand eines Abschussauftrags oder einer Freihaltungsanordnung ist. Heranzuziehen sind Daten über die Populationen der betroffenen Art. Ebenso zu berücksichtigen sind die Auswirkungen der Abschüsse auf Ebene der biogeographischen Region.

Die Bewertung des Erhaltungszustands muss sowohl auf lokaler Ebene als auch auf Ebene der biogeographischen Region und sogar grenzüberschreitend durchgeführt werden.

3. Begründung der Behörde bei Abschussauftrag oder Freihaltung

Die zuständige Behörde muss jeden Abschussauftrag und jede Freihaltungsanordnung begründen und dabei belegen, dass die Vorgaben für eine Entnahme von geschützten Tierarten nach der FFH-Richtlinie erfüllt sind.

Die Begründung ist auf die Ergebnisse der bisherigen Überwachung zu stützen. Die Überprüfungsdaten müssen neueste wissenschaftliche Daten sein und bereitgestellt werden. Aus diesen muss hervorgehen, dass der Erhaltungszustand der betroffenen Art entweder günstig ist und trotz Entnahme günstig bleiben wird oder zwar ungünstig ist und – ebenfalls trotz Entnahme – wiederhergestellt werden kann.

4. Überwachung

Die Überwachung des Erhaltungszustands geschützter Tierarten ist in Art 11 FFH-RL nur rudimentär geregelt. Demnach verbleibt den Mitgliedstaaten ein entsprechender Ermessensspielraum.

So muss eine Überwachung nicht kontinuierlich erfolgen, sondern kann auch fortlaufend in angemessenen Intervallen (zB jährlich) durchgeführt werden.

5. Unionsrechtskonformität von Abschussauftrag und Freihaltungsanordnung betreffend Gamswild

Nach dem derzeit geltenden Vorarlberger Jagdgesetz hat die zuständige Behörde zur Verhütung von Wildschäden ungeachtet der Schonzeit und des Abschussplans Abschussaufträge zu erteilen oder die Freihaltung bestimmter Gebiete anzuordnen; dies gilt auch für Gamswild, das zu den geschützten Tierarten nach der FFH-Richtlinie gehört. Auf den günstigen Erhaltungszustand dieser Tierart und dessen Aufrechterhaltung kommt es dabei nicht an. Eine Überwachung des Erhaltungszustands ist ebenfalls nicht verpflichtend vorgeschrieben. Dies widerspricht eindeutig dem Schutzregime für geschützte Tierarten nach Art 14 FFH-RL.

Die Schutzregelung in Art 14 FFH-RL entfaltet nach der Rechtsprechung des EuGH unmittelbare Wirkung. Daher kommt ihr auch Anwendungsvorrang gegenüber entgegenstehendem nationalen Recht zu. Dies hat zur Folge, dass die Ausnahme für Gamswild in § 41 Abs 7 VbgJagdG nicht mehr angewendet werden darf. Gleichzeitig ist das Land Vorarlberg unionsrechtlich verpflichtet, die dem Unionsrecht widersprechenden Bestimmungen des Jagdgesetzes durch Normen desselben Ranges dem Unionsrecht anzupassen. Bis zur Erfüllung dieser Rechtsbereinigungspflicht sind Abschussaufträge und Freihaltungsanordnungen für Gamswild nicht mehr erlaubt.

Auf § 41 Abs 3 oder Abs 4 VbgJagdG gestützte Bescheide, die nicht vor Gericht bekämpft worden und folglich bestandskräftig geworden sind, dürfen zwar nicht mehr angewendet werden, müssen dem Unionsrecht – aus Gründen der Rechtssicherheit – aber grundsätzlich nicht angepasst werden. Eine Anpassung an das Unionsrecht muss nur erfolgen, wenn der Grundsatz der effektiven Wirkung des Unionsrechts den Grundsatz der Rechtssicherheit überwiegt. Ob dies in den konkreten Fällen zutrifft, ist fraglich und kann letztlich nur vom EuGH beantwortet werden.

Für die Vorarlberger Jäger bedeutet dies, dass sie nicht mehr verpflichtet sind, die in den auf § 41 Abs 3 oder Abs 4 VbgJagdG gestützten und nach wie vor geltenden Bescheiden vorgesehenen Abschüsse von Gamswild durchzuführen. Sofern und solange derartige Bescheide nicht aufgehoben oder angepasst wurden, dürfen die Jäger aber bescheidkonforme Abschüsse durchführen und können dafür nicht bestraft werden. Der unmittelbare Wirkung entfaltende Art 14 FFH-RL kann nämlich Einzelne nur begünstigen, nicht aber direkt verpflichten.

VI. Zusammenfassung und Ausblick

Für die Bejagung (= Entnahme aus der Natur) von geschützten Tierarten normiert die FFH-Richtlinie strenge Vorgaben; diese wurden vom EuGH extensiv, Ausnahmen davon restriktiv ausgelegt. Demnach gilt ein grundsätzliches Jagdverbot, wenn die betroffene Art sich nicht in einem günstigen Erhaltungszustand befindet.

§ 41 VbgJagdG betreffend Schadwild ist mit diesen Vorgaben nicht vereinbar, weil die Entnahme von Gamswild durch Abschussaufträge oder Freihaltungsanordnungen verpflichtend vorgegeben werden kann, unabhängig davon, ob ein günstiger Erhaltungszustand dieser Tierart gegeben ist und trotz Entnahme aufrechterhalten oder zumindest wiederhergestellt werden kann.

Diese Unionsrechtswidrigkeit hat zunächst zur Folge, dass die Schadwildregelung auf Gamswild nur mehr in Übereinstimmung mit den Vorgaben der FFH-Richtlinie angewendet werden darf. Des Weiteren ist das Land Vorarlberg unionsrechtlich verpflichtet, § 41 VbgJagdG dem Unionsrecht anzupassen. Dafür müsste jedenfalls Gamswild in die Ausnahmeregelung von § 41 Abs 7 VbgJagdG einbezogen werden; besser wäre aber eine weitergehende Anpassung der Schadwildregelung an die Vorgaben der FFH-Richtlinie.

Die am 19. Februar 2025 vorgeschlagene Änderung der Schadwildregelung würde die Ausnahme in § 41 Abs 7 VbgJagdG neu formulieren und Gamswild in diese einbeziehen. Demnach müssten künftig Abschussauftrag und Freihaltungsanordnung mit Art 14 FFH-RL vereinbar sein. Sollte dies nicht zutreffen, wären Entnahmen geschützten Schadwilds nur erlaubt, wenn die strengen Voraussetzungen der Ausnahmeregelung gemäß Art 16 FFH-RL, unverändert übernommen in § 27 Abs 4 VbgJagdG, vorliegen. Eine Regelung der Überwachung des Erhaltungszustands würde aber nach wie vor fehlen.

Dem folgend würde die vorgeschlagene Änderung der Schadwildregelung diese zwar weitestgehend unionsrechtskonform ausgestalten, für eine vollständige Unionsrechtskonformität müsste aber noch eine Überwachungsregelung vorgesehen werden.



/ DR. WILHELM KLAGIAN, LL.M.

/ MMAG. DR. TOBIAS GISINGER

/ DR. PAUL SUTTERLÜTY

/ DR. CLAUS BRÄNDLE

/ DR. MAXIMILIAN LINGENHÖLE

S/K/B/G/L

RECHTSANWÄLTE.

skbgl.at